

BESONDERE BESTIMMUNGEN 2018

der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen Berlin-Brandenburg

des Landesverbandes Pferdesport Berlin-Brandenburg e. V.

§ 1 ZUSTÄNDIGKEIT

Die Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen Berlin-Brandenburg (LKBB) ist nach § 9 der Satzung des Landesverbandes Pferdesport Berlin-Brandenburg e. V. (LPBB) für die in der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO), der Wettbewerbsordnung (WBO) und in der Ausbildungs-Prüfungs-Ordnung (APO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN) festgelegten Aufgaben im Bereich der Länder Berlin und Brandenburg zuständig und verantwortlich.

§ 2 VERANSTALTER

1. Veranstalter von Turnieren (PLS) im Sinne der LPO können nur Vereine sein, die gemäß § 7 LPO und Beschluss der LKBB anerkannt sind. Veranstalter, die ausschließlich WB innerhalb der WBO durchführen, können auch Pferdebetriebe sein, die Mitglied im LPBB sind.
2. Jede Veranstaltung mit mindestens 1 LP gemäß LPO gilt als PLS.
3. Die Anerkennung von Turnierplätzen, Geländestrecken u. ä. hat rechtzeitig vor Genehmigung der Ausschreibung von PLS/LP gem. LPO (sowie BV/WB gem. WBO mit Gelände-WB) zu erfolgen und wird von der LKBB vorgenommen.
4. Haftungsausschluss
Der Veranstalter schließt jegliche Haftung für Sach- und Vermögensschäden aus, die den Besuchern, Teilnehmern, Pferdepflegern und Pferdebesitzern durch leichte Fahrlässigkeit des Veranstalters, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen entstehen. Der Veranstalter haftet in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und in weiteren Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er schließt darüber hinaus die Haftung für Diebstähle und sonstige Vorfälle aus.

§ 3 ANMELDUNG UND GENEHMIGUNG VON VERANSTALTUNGEN

1. Sämtliche Veranstaltungstermine müssen von der LKBB genehmigt werden. Anträge auf Genehmigung von PLS/LP und BV/WB in Brandenburg sollten dem zuständigen Kreisreiterverband (KRV) vorab zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Die Genehmigung ist schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular zu beantragen. Sie kann nur dann erteilt werden, wenn der Veranstalter allen bisherigen Verpflichtungen nachgekommen ist.
2. Termine für internationale PLS sind bis zum 1. August des Vorjahres zu beantragen.
3. Termine für nationale PLS/LP sind bis zum 30. September des Vorjahres und BV/WB zwei Monate vor dem Veranstaltungstermin zu beantragen.
4. Die Genehmigung verspätet vorgelegter Anträge ist gebührenpflichtig
5. Die LKBB ist befugt, Termenschutz zu gewähren.
6. Alle Ausschreibungen von PLS/LP bzw. BV/WB müssen einen sichtbaren Vermerk tragen: "Genehmigt von der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen Berlin-Brandenburg als PLS bzw. BV am..." oder "Genehmigt von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN) als internationale PLS/LP mit Veröffentlichung im Kalender für Pferdeleistungsprüfungen".
7. Distanzritte und -fahrten und EWU-Westernreitveranstaltungen sind gemäß Ziffer 3 anzumelden. Die Ausschreibungen sind über den jeweiligen Beauftragten der Geschäftsstelle der LKBB termingerecht vorzulegen.

§ 4 ABGRENZUNG DES TEILNEHMERKREISES

1. Der Pferdesport steht Sportlern mit und ohne Behinderung gleichermaßen auf allen Ebenen offen.
2. Bei BV/WB sind Mitglieder von Vereinen eines zusammenhängenden lokalen Bereichs der LKBB zugelassen.
3. Bei PLS mit LP bis Kl. M* sind teilnahmeberechtigt alle Stammmitglieder von Vereinen, die dem Landesverband Pferdesport Berlin-Brandenburg e.V. angeschlossen sind. Weitere Zulassungen oder Einschränkungen werden durch die Ausschreibung geregelt.
4. In LP ab Kl. M** sind mindestens alle Stammmitglieder von Vereinen, die dem Landesverband Pferdesport Berlin-Brandenburg e.V. angeschlossen sind, teilnahmeberechtigt.
5. Auf jeder PLS sind Einzelreiter auf Einladung des Veranstalters zugelassen, sofern dies in der Ausschreibung ausdrücklich aufgeführt ist.

§ 5 AUSSCHREIBUNGEN zu PLS

1. Alle nationalen Ausschreibungen von PLS sind spätestens 16 Wochen vor Turnierbeginn zur Prüfung und Genehmigung der LKBB einzureichen. Auf dem Deckblatt der Ausschreibung ist die FN-Vereinsnummer anzugeben. Veranstalter, die ihre Ausschreibung nicht fristgemäß (16 Wochen vor Turnierbeginn) vorlegen, werden mit einer Säumnisgebühr belegt.
2. Jede Ausschreibung muss mindestens 14 Tage vor Nennungsschluss allen möglichen Nennern durch Veröffentlichung zugänglich sein. Letzte Möglichkeit der Einreichung ist somit 30 Tage vor Nennungsschluss. Die Säumnisgebühr wird entsprechend der Gebührenordnung fällig.
3. Außerkräftsetzen der Handicaps von Pferden und/oder Reitern für einen bestimmten Teilnehmerkreis ist nicht zulässig.
4. Für Breitensportveranstaltungen (BV) wird auf § 13 dieser Bes. Best. und die WBO verwiesen.
5. Die Ausschreibungen von PLS werden von der LK BB genehmigt, die Veröffentlichung erfolgt verpflichtend monatlich durch die LKBB im offiziellen Verbandsorgan und ist gebührenpflichtig. Alle Ausschreibungen sämtlicher PLS/LP werden im NeOn-Turnierkalender veröffentlicht.
6. Zur Genehmigung der Ausschreibung müssen Angaben enthalten sein über: Richter, Parcourschefs, Parcourschefassistenten, Technische Delegierte, Turniertierärzte der offiziellen Liste, deren verbindliche Zusage vorliegt und Angaben zu Anwesenheit, Abwesenheit oder schnellste Einsatzbereitschaft eines Hufschmiedes.
7. Es dürfen nur die Gebühren von den Teilnehmern erhoben werden, die in den Besonderen Bestimmungen der Ausschreibung erfasst und von der LKBB genehmigt sind.
8. Mit der Einreichung seiner Ausschreibung erklärt der Veranstalter seine verbindliche Teilnahme an dem FN-Nennungssystem Online (Ausnahme: reine BV/WB). Er ermächtigt die FN insoweit zur Entgegennahme der Nennungen und zur Einziehung der Einsätze und Nenngelder sowie sonstiger Teilnehmergebühren im Namen und auf Rechnung des Veranstalters. Das Nähere regeln die Bestimmungen der LPO §§ 33 ff.
9. Bei wiederholten Mitteilungen über die Rückgabe von NeOn-Lastschriften oder allen anderen offenen Forderungen ab einem Gesamtbetrag von mind. 25,- € spricht die LKBB Ordnungsmaßnahmen an die betr. Teilnehmer aus, wenn der Aufforderung eines oder mehrerer Veranstalter zur Zahlung der offenen Beträge zum insgesamt dritten Mal nicht nachgekommen wurde.
Ordnungsmaßnahmen ergehen in Form eines zeitlichen Ausschlusses bzgl. der Teilnahme an Turnieren für den Zeitraum von bis zu 6 Monaten sowie einer Geldbuße in Höhe von bis zu € 500,--
10. Der Veranstalter ist berechtigt, für die Bearbeitung von NeOn-Rücklastschriften sowie nach Veranstaltungsende verbliebener offener Posten eigene Bearbeitungs-/Mahn-Gebühren zu erheben.
11. Die endgültige Zeit- und Richtereinteilung ist 5 Tage vor Beginn einer PLS im NeOn - Turnierkalender zu veröffentlichen und der LK und dem LK-Beauftragten 8 Tage vor Beginn einer PLS zuzusenden

§ 6 ERGEBNISMELDUNG AN DIE FN und LANDESKOMMISSION

1. Innerhalb von 2 Werktagen nach Beendigung der PLS ist die TORIS-Ergebnis-Datei bei der FN einzureichen.
2. Meldungen der Ergebnisse von PLS erfolgen gemäß § 37 LPO innerhalb von 14 Tagen an die FN und die LKBB. Für die verspätete Abgabe der Ergebnislisten wird eine Säumnisgebühr erhoben.

§ 7 ABZEICHEN IM PFERDESPORT gem. APO §§ 2000 ff, 2200 ff, 3000 ff

1. Die Durchführung von Abzeichenprüfungen gem. APO Abschnitt C.1, C.4 und Abschnitt D. I., II.,IV.,V.,VI. ist genehmigungs- und gebührenpflichtig.
2. Die Prüfung kann in allen Mitgliedsvereinen und Mitgliedsbetrieben des LPBB mit Genehmigung erfolgen.
3. Der Termin ist spätestens 21 Tage vor der beabsichtigten Abnahme schriftlich unter Angabe des Bedarfs auf dem dafür vorgesehenen Formular zu beantragen. Prüfungen, die ohne die Genehmigung der LKBB abgehalten werden, werden nicht anerkannt.
4. Jeder Prüfung muss ein Vorbereitungslehrgang gem. APO Abschnitt D, vorausgehen. Der Lehrgangsleiter wird grundsätzlich gem. APO zugelassen. Er muss eine entsprechende Fortbildungsmaßnahme besucht haben, mit der Anmeldung der Prüfung angegeben werden und am Prüfungstag anwesend sein.
5. Prüfungskommission:
Die Zusammensetzung der Prüfungskommission regelt die APO, zusätzlich gilt:
Alle Prüfer müssen eine entsprechende Fortbildungsmaßnahme besucht haben.
Für beide Prüfer (Richter) sind darüber hinaus die folgenden Zusatz-Qualifikationen erforderlich:
für RA 1,2,3,4,5: „RA“
für FA 1,2,3,4,5: „FA“
für LA 4, 5: „LA“
für LA 2: „LA***“
für VA 1,2,3,4: „VA“

6. Bei Prüfungskommissionen mit zwei Mitgliedern kann ein Mitglied ein Ehrenrichter der entsprechenden Disziplin sein.
7. Die Prüfer werden von der LKBB bestätigt.
8. Für die Abnahme eines disziplinspezifischen Reitabzeichens gem. APO § 3064,b),c) (RA 2) und § 3071,b),c) (RA 1) muss mindestens ein Richter die entsprechende Qualifikation (DM / SM bzw. DS / SS) besitzen.
9. Je Prüfung sind maximal 15 Teilnehmer zugelassen. Mit Zustimmung der Richter kann die Teilnehmerzahl geringfügig erhöht werden.
10. Pro Tag und Prüfung darf nur ein RA 10 – 6 erworben werden. Bei Nichtbestehen und möglicher Wiederholung zum nächstmöglichen Termin, darf diese nicht am gleichen Tag durchgeführt werden.
11. Die Ausrüstung der Reiter und Pferde regelt die APO bzw. die entsprechenden Merkblätter; die Ausrüstung der Pferde mit Pelhams, Stangengebiss bzw. Drei-Ringe-Gebiss ist in der Teilprüfung Springen ab dem disziplinspezifischen RA 5 (Springen) erlaubt.
12. Für die Verwendung von Sicherheitsauflagen bei Hochweitsprüngen gilt § 507.3 LPO analog.
13. Die Abnahme von Westernreitabzeichen ist durch die EWU geregelt.

§ 8 GEBÜHREN

1. Für die Bearbeitung von Veranstaltungen und Sonderprüfungen werden Gebühren erhoben. Es gilt die Beitrags- und Gebührenordnung des LPBB.
2. Studentensport- und Vierkampfanstaltungen sind gebührenfrei.

§ 9 TURNIERFACHLEUTE

1. Die Ausbildungsrichtlinien für Turnierfachleute regeln deren Aus- und Fortbildung. Sie sind Teil der Besonderen Bestimmungen der LKBB und unter www.lpbb.de/Ausbildung/Turnierfachleute des LPBB nachzulesen.
2. Die Aufwandsentschädigungen sind in der Beitrags- und Gebührenordnung des LPBB geregelt.
3. Der Veranstalter hat für die kostenlose Verpflegung und Unterbringung der Turnierfachleute zu sorgen.
4. Der Richter- und der Parcourschefeinsatz sind gem. Gebührenordnung zu planen und zu vergüten.
5. Richter, Parcoursbauer und Technische Delegierte dürfen auf einer PLS nicht in Doppelfunktion (Tierarzt, Sanitäter, usw.) eingesetzt werden, die den gleichzeitigen Einsatz an unterschiedlichen Orten erfordern könnte.
6. Basis- und Aufbauprüfungen müssen von zwei Vollrichtern mit der jeweiligen Qualifikation gerichtet werden; Richteranwälter dürfen nur zusätzlich be sitzen.
7. Turnierfachleute der LKBB müssen Mitglied in einem Reitverein des LPBB sein.
8. Die aktive Tätigkeit der Turnierfachleute endet in dem Jahr, in dem sie 80 Jahre alt werden. Durch entsprechende Mitteilung an die LKBB können sie als Ehrenrichter weitergeführt werden; sie sind in diesem Fall weiterhin zur Abzeichenabnahme (mit ihrer entsprechenden Qualifikation) und zum Richten von WBO-Wettbewerben berechtigt.
9. Turnierassistenten Vorbereitungsplatz (TAV für Reiten und Fahren):
Für die Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz sowie bei zeitgleicher Nutzung mehrerer - auch räumlich getrennter - Vorbereitungsplätze besteht für die Veranstalter die Möglichkeit, einen verantwortlichen (prüfungseinsatzfreien) Richter, unterstützt durch eine entsprechende Anzahl „Turnierassistenten Vorbereitungsplatz“ gemäß aktueller Richterliste, als Aufsicht einzusetzen. Sowohl der Richter als auch die TAV's sind in der Zeiteinteilung als solche für den betreffenden Abreiteplatz namentlich zu nennen.
10. Rotation
Die LKBB kann in begründeten Fällen Abweichungen zu § 56.12-13 LPO (Richterrotation) zulassen.
11. Richteranwälter Werbemaßnahmen:
Interessenten aus dem aktiven Turniersport können mit Zustimmung von Prüfungsrichtern und Veranstalter in einzelnen Prüfungen/ Wettbewerben oder auch tageweise be sitzen, ohne als Richteranwälter registriert zu sein. Ausgenommen sind Prüfungen/Wettbewerbe, an denen die Interessenten teilnehmen.

§ 10 BEAUFTRAGTER DER LKBB / TECHNISCHER DELEGIERTER (TD)

1. Für jede PLS hat der Veranstalter einen LK-Beauftragten von der aktuellen Liste der LK-Beauftragten vorzuschlagen, der von der LKBB zu bestätigen ist. In allen anderen Fällen entscheidet die LKBB abschließend über den Einsatz
2. Bei PLS, bei denen neben Dressur und Springen noch eine weitere Disziplin zur Austragung kommt (z.B. Voltigieren, Fahren), kann der LK-Beauftragte Aufgaben delegieren.
3. Bei PLS mit Geländereit-LP wird ein **TD** benannt, der die Aufgaben im Sinne des § 53 LPO übernimmt. Bei Gelände- und Vielseitigkeits-LP (Reiten) der Klasse E können diese Aufgaben auch durch einen Richter/Parcourschef mit den entsprechenden Qualifikationen wahrgenommen werden.
4. Bis 14 Tage nach Veranstaltungsende fertigen der LK-Beauftragte und der TD auf einem Formblatt der LKBB ihre Berichte und reichen sie der LKBB ein. Der Bericht des Turniertierarztes ist diesem beizufügen. Bei Tod eines Pferdes bzw. Unfall eines Teilnehmers und daraus resultierender Einweisung in ein Krankenhaus ist durch den LK-Beauftragten ein entsprechender Bericht an die LK und an die FN zu senden (s. FN-Formular auf www.pferde-aktuell.de/FN-Shop)
5. Der TD kann gleichzeitig LK-Beauftragter einer PLS sein.
6. Für die Durchführung der von der LKBB angesetzten Medikationskontrollen ist der jeweilige LK-Beauftragte verantwortlich. Er hat rechtzeitig vorab die Abholung der Medikations-Kits bei der Geschäftsstelle sowie den anschließenden Versand in das zuständige Labor zu organisieren. Für seine diesbezügliche Tätigkeit erhält er vom Veranstalter die vorgesehene Aufwandsentschädigung gem. der gültigen Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 11 STAMMITGLIEDSCHAFT, TEILNAHMEBERECHTIG. AN LANDESMEISTERSCHAFTEN

1. Ein beabsichtigter Wechsel der Stammitgliedschaft soll grundsätzlich zum Jahreswechsel bei der Beantragung einer neuen Jahresturnierlizenz bzw. der Fortschreibung erfolgen.
2. Gastlizenzen für Studenten werden für die Dauer des Studiums an einer der Hochschulen im Bereich der LKBB erteilt. Der Teilnehmer muss Mitglied eines dem LPBB angeschlossenen Vereins sein und kann unter Beibehaltung der Stammitgliedschaft in seinem Heimatverein - an allen PLS teilnehmen. Er ist dem Stammitglied eines Mitgliedsvereins des LPBB gleichgestellt mit Ausnahme der Teilnahme an Landesmeisterschaften.
3. Zur Teilnahme an Landesmeisterschaften sind grundsätzlich nur Stammitglieder eines dem LPBB angeschlossenen Vereins startberechtigt, wenn die Stammitgliedschaft mit der Ausstellung für das laufende Kalenderjahr im Bereich der LKBB liegt. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der LKBB unter bestimmten Voraussetzungen (Zuzug, Studium) möglich. Die Teilnahme an Landesmeisterschaften ist nur möglich, wenn der Teilnehmer zuvor an keiner anderen Landesmeisterschaft in einem anderen Landesverband im laufenden Jahr teilgenommen hat.

§ 12 BESONDERE HINWEISE FÜR VERANSTALTER UND TEILNEHMER

Teilnahme

1. Für alle PLS / BV gelten die Besonderen Bestimmungen der LKBB.
2. Mit dem Einsatz/Nenngeld sind € 1.00 LK-Abgabe pro reserviertem Startplatz sowie eventuell Stallgeld zu zahlen.
3. Jegliche LP / WB dürfen grundsätzlich nur mit einer Mindest-Starterszahl von drei *verschiedenen* Teilnehmern durchgeführt werden.
4. In allen Gerittenen Wettbewerben gemäß WBO II /2. ist jeder Reiter, wenn es die Ausschreibung nicht anders regelt, grundsätzlich nur einmal startberechtigt.
5. In Mannschaftsspringprüfungen sind pro Mannschaft 3 bis 4 Reiter startberechtigt. Besondere Stammitgliedschaften der Teilnehmer kann die Ausschreibung regeln. Ein Reiter darf nur ein Pferd in der Prüfung starten.
6. Die Teilnahme an einem WB unterhalb der Anforderung der Kl. E schließt einen Start in LP der Kl. A und höher (und umgekehrt) in der gleichen Disziplin aus.
7. Dressurpferde-Prüfungen sind nur einzeln zu reiten.
8. Für Dressurpferde-Prüfungen ab Kl. L ist das RV 353,B LPO anzuwenden.
9. Ausgeschriebene Pferdehandicaps in Dressur- und Springprüfungen gelten grundsätzlich nicht für Children und Junioren der Leistungsklassen D/S 5,6,7 wenn diese dort startberechtigt sind.
10. Zum Start in Caprilli-Test-WB und anderen WB mit Dressur- und Springelementen gemäß WBO muss der Teilnehmer mind. in einer Disziplin (D oder S) die Leistungsklasse 7 bzw. 6 besitzen.

Turnierfachleute

11. Veranstaltern einer PLS wird empfohlen, mindestens einen Richteranwalt und einen Parcourschef-Anwärter einzuladen, die namentlich in der Ausschreibung zu benennen sind. Ab PLS mit Springprüfungen der Kl. M** muss der Assistent mindestens ein Parcourschef-Anwärter von der Liste der LKBB, ab PLS mit Springprüfungen der Kl. S* mindestens ein Assistent mit der Qualifikation SM sein.
Bei PLS mit Geländeprüfungen hat der Parcourschef während der Geländebesichtigung und -prüfung anwesend zu sein.
12. Richtereinsatz
Beurteilendes Richtverfahren
mit Gesamtwertnote: bis Kl. L** mindestens 1 Richter und 1 Anwärter
ab Kl. M* 2 Richter davon mindestens einer mit der entsprechenden Qualifikation
mit Einzelnoten: bis Kl. M* mindestens 2 Richter mit der entsprechenden Qualifikation
ab Kl. M** mindestens drei Richter mit der erforderlichen Qualifikation
Beobachtendes Richtverfahren
bis Kl. M* mindestens 1 Richter mit der erforderlichen Qualifikation und 1 Anwärter
ab Kl. M** zwei Richter davon mindestens einer mit der entsprechenden Qualifikation
13. Als Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz für Dressur- und Spring-LP ist pro Disziplin jeweils ein anerkannter Richter oder TAV für Reiten gemäß § 9 Ziffer 9 einzusetzen. Der Einsatz eines einzelnen Richters oder TAVs Reiten für parallel stattfindende LP ist, - wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, - nur bei LP gleicher Disziplin zulässig. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder Ahndung unsportlichen Verhaltens gemäß § 52 Ziffer 3 a) LPO können jedoch nur durch den verantwortlichen anerkannten Richter dem Betroffenen gegenüber ausgesprochen werden.

Durchführung von Prüfungen

14. Die genauen Anfangszeiten von Prüfungen und deren Abteilungen sind spätestens nach Meldeschluss endgültig festzulegen und den Teilnehmern verbindlich bekanntzugeben.
15. Bei Dressurvierecken, bei denen ein Außen-Herum-Reiten nicht möglich ist, ist jedem Teilnehmer die Möglichkeit zu geben, direkt vor Aufgabenbeginn im Viereck einmal herumzureiten.
16. Die elektronische Zeitmessanlage ist grundsätzlich von einer zusätzlichen sachkundigen Person zu bedienen (kein amtierender Prüfungsrichter). Die Bedienung des Countdown und Unterbrechung der Zeit durch den Richter muss möglich sein.
17. In Anwendung der §§ 505.1 und 519.8. LPO ist in Springpferde- und Geländepferdeprüfungen der Kl. A die Parcoursbesichtigung durch den Teilnehmer auf dem Pferd im Schritt stets zuzulassen. Darüber hinaus vom Veranstalter zugelassene - gem. §§ 505.1 und 519.8. LPO mögliche - Parcoursbesichtigungen zu Pferde müssen im Zeitplan angegeben werden. Startet ein Teilnehmer mehrere Pferde, dürfen diese mit geeigneten Personen in Reitkleidung mit Reithelm an der Parcoursbesichtigung teilnehmen. Hand- und Führpferde sind nicht erlaubt. In Springpferde-LP der Kl. A *kann* (wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen und der TN den Parcours beendet hat), nach der Ziellinie, in gerader darauffolgender Linie oder in Richtung Ausgang ein überbauter Wassergraben angeboten werden. In diesen Fällen endet der Parcours (bzw. auch die Bestimmungen des § 512.1 LPO) mit Durchreiten der Ziellinie. Im Falle einer Verweigerung an dem nicht zum Parcours gehörenden Hindernis hat der Teilnehmer nur einen Korrekturversuch.
18. In Spring-, Springpferde-, Dressur- und Dressurpferde-LP LP Kl. A* bis M* kann der Veranstalter mit Einverständnis des LK-Beauftragten Teilnehmer zusätzlich zulassen. Das gilt unter folgenden Voraussetzungen:
 - Teilnehmer und Pferde müssen die Mindestqualifikation gem. DB § 63.1.2 LPO für die jeweilige LP erfüllen.
 - Die Pferde sind in keiner anschließenden LP auf dieser PLS startberechtigt.
 - Für Teilnehmer der LK 1 – 4
 - Die Anzahl der zulässigen Starts je LP gilt inklusive der Starts außer Konkurrenz.
 - Es erfolgt keine Erfolgsregistrierung und keine materielle Zuwendung.
 - Je Start ist der einfache Einsatz vor Beginn der LP in der Meldestelle zu entrichten.
 - Ein Startplatztausch bzw. Teilnehmer-u/o. Pferdenachnennung ist nicht erforderlichIn der Ausschreibung müssen diese Prüfungen mit dem Zusatz A0/L0/M0 gekennzeichnet werden.

Im Prüfungstext heißt es: „sowie A0 / L0 / M0 mit einem Pferd mit gesonderter Wertung gem. Besonderer Bestimmungen der LKBB“.

19. In einer Spring-LP mit Siegerunde ist eine in der Ausschreibung festzulegende Anzahl von Teilnehmern aus dem Umlauf startberechtigt (z.B. das zu platzierende Viertel) mindestens aber 4 TN.

Fahrprüfungen

20. In kombinierten Fahrprüfungen ist ein Start in der Teilprüfung Gelände nur zulässig, wenn in der Teilprüfung Dressur mindestens eine Wertnote von 5,0 (bzw. 50% der maximalen Punktsomme bei getrenntem Richtverfahren) - jeweils ohne Anrechnung von etwaigen Abzügen - erreicht wurde.
21. Wird bei Fahrprüfungen eine Kutsche von mehreren Teilnehmern gefahren, ist dies bereits in der Nennung anzugeben, andernfalls kann eine Berücksichtigung bei der Startfolge abgelehnt werden.
22. Fahrer, die in Geländefahrten Kl.M starten, sind auf der selben PLS mit einem weiteren Gespann mit mindestens einem M-u./o. höher unplatzierten Pferd zusätzlich in Geländefahrten Kl. A startberechtigt.
23. Fahrpferde, die nicht in Gelände- bzw. Gelände- und Streckenfahrten eingesetzt werden, sind auf einer PLS pro Tag maximal viermal in anderen Fahrprüfungen startberechtigt.
24. Eine elektronische Zeitmessanlage ist für Hindernisfahrprüfungen ab Kl. M und bei Landesmeisterschaften vorgeschrieben, bei letzteren auch in den Geländehindernissen.
25. Für Fahr-WB sollte die Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz von einem entsprechend qualifizierten Richter oder TAV für Fahren gemäß § 9 Ziffer 9 übernommen werden. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder Ahndung unsportlichen Verhaltens gemäß § 52 Ziffer 3 a) LPO können jedoch nur durch den verantwortlichen anerkannten Richter dem Betroffenen gegenüber ausgesprochen werden.

§ 13 BESTIMMUNGEN ZU BREITENSPORTLICHEN VERANSTALTUNGEN (BV) UND WB AUF PLS GEMÄß WBO

1. BV sollen der Förderung des Vereinslebens, des Nachwuchses, der Werbung für den Pferdesport und besonders der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins dienen und sind nach den Regeln der WBO auszurichten.
2. Die Veranstaltung mit der Ausschreibung ist auf dem gültigen Formblatt spätestens 8 Wochen vorab der LKBB zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist vorab gebührenpflichtig. Nicht angemeldete BV sind wilde Veranstaltungen und werden von der LKBB entsprechend geahndet.
3. Zulassung von Reitern und Pferden regelt die WBO. Zugelassen sind grundsätzlich Mitglieder des veranstaltenden Vereins bzw. Einsteller sowie Mitglieder eingeladener Vereine. Handicaps liegen im Ermessen des Veranstalters.
Wenn es die Ausschreibung nicht anders regelt ist pro WB bzw. Unterabteilung grundsätzlich nur ein Teilnehmer pro Pferd zugelassen. Ausnahme: Spring-Reiter WB und Reiter-WB max. 3 Teilnehmer pro Pferd. In Stil-Spring-WB, Stil-Gelände-WB sowie Dressur-Reiter-WB sind max. zwei Teilnehmer je Pferd zugelassen
4. Die erzielten Erfolge von Reitern, Fahrern, Pferden werden nicht durch die LKBB bzw. FN registriert.
5. Mindestens ein anerkannter Richter **und mindestens ein Prüfer Breitensport und/oder Richteranwälter sind** zur Überwachung der Veranstaltung gemäß WBO einzusetzen. **Sie sind** der LKBB mit der Anmeldung zu benennen.
6. Der fachgerechte Parcoursaufbau ist durch eine geeignete Person (z.B. Trainer, Ausbilder) abzusichern.
7. Für die medizinische Notfallvorsorge gilt 14.9. WBO. Die sanitätsdienstliche Anwesenheit sowie die Anwesenheit eines Tierarztes, der in der Ausschreibung namentlich zu benennen ist und dessen verbindliche Zusage vorliegt, werden vorgeschrieben.
8. Pro Wettbewerb ist ein maximaler Einsatz von 11,00 €, bei Mannschafts-WB von max. 20,00 €
- 9.
10. Anforderungen: Es muss für jeweils zwei Dressur-u/o Spring WB mindestens ein breitensportlicher WB ausgeschrieben werden. Das Angebot von Reiter- und Fahrer-WB gem. WBO ist erwünscht.
11. Es dürfen an die Teilnehmer nur Schleifen/Rosetten und Ehrenpreise vergeben werden, keine Geldpreise oder sonstigen finanziellen Leistungen. Die Vergabe von Erinnerungsschleifen an alle Teilnehmer wird empfohlen.
12. Die Ausrüstung der Reiter und Pferde regelt grundsätzlich die WBO.
13. Das Tragen einer Reitkappe wird gem. 15.1 WBO grundsätzlich vorgeschrieben.
14. Die Verwendung von Sicherheitsauflagen bei Hochweitsprüngen wird vorgeschrieben.
15. Es gelten die Bestimmungen der WBO und Besonderen Bestimmungen der LKBB in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

§ 14 VETERINÄRMEDIZINISCHE BESTIMMUNGEN

1. Für alle an Veranstaltungen (LPO / WBO) teilnehmenden Pferde gilt ausnahmslos die Impfpflicht gegen Influenza gemäß Durchführungsbestimmungen zu § 66.6.10 LPO Teilnehmer ohne Pferdepass oder *ohne* gültige Immunisierung sind vom Turniergelände zu verweisen.
2. Bei allen Veranstaltungen gemäß LPO und WBO wird die Anwesenheit eines Tierarztes während der gesamten PLS vorgeschrieben.
3. Die Betreuung der Veranstaltung ist einem der auf der Liste der Arbeitsgemeinschaft Turniertierärzte geführten Tierarzt zu übertragen.
4. Die Aufgaben des Turniertierarztes sind im „Merkblatt der FN für Turniertierärzte“ (www.pferd-aktuell.de) festgeschrieben. Für alle Veranstaltungen (LPO) gelten grundlegend die Bestimmungen der LPO §§ 40.2., 40.3.
5. Medikationskontrollen
Es wird besonders auf die einschlägigen Bestimmungen der LPO §§ 66 und 67 sowie die Liste der verbotenen Substanzen hingewiesen und ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass sich jeder Nenner mit der Abgabe seiner Nennung diesen und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen - vgl. Teil D der LPO - unterwirft. Es erfolgt Kontrolle der Ausrüstung und Zustand des Pferdes. Bei Verweigerung einer Medikationskontrolle wird der Betreffende Reiter/Fahrer/Voltigierer/Longenführer im Verfahren behandelt, als sei die Medikationskontrolle positiv.
6. Das „Merkblatt zum Umgang mit bedeutsamen, nicht-anzeigepflichtigen Tierseuchen“ (Druse-Merkblatt der LKBB) sowie die entsprechende Gesundheitsbescheinigung sind Bestandteil dieser Bestimmungen.

§ 15 BESTIMMUNGEN FÜR PONYS/PONYREITER UND - FAHRER

1. In allen Pony-WB/-LP unter dem Reiter sind i.d.R. nur Children (CH/U14) und Junioren bis 16 Jahre ohne Gewichtsbegrenzung zugelassen. Bei altersoffenen Teilnehmerzulassungen gilt für alle Reiter über 16 Jahre (Ü16) eine Gewichtsobergrenze (mit Turnierkleidung) wie folgt: bei 3-4-jährigen „Deutschen Reitponys“ max. 62 kg (angepasst an die Bestimmungen beim Bundeschampionat), bei 5-jährig und älteren „Deutschen Reitponys“ max. 20% des Pony-Lebendgewichtes. Im Bedarfsfall ist eine Messung durch Wiegen zu veranlassen.
2. In allen übrigen WB/LP, in denen Großpferde und Ponys gemeinsam starten, besteht für Ponyreiter grundsätzlich keine Altersbegrenzung. Jedoch gilt auch hier bei „Deutschen Reitponys“ die Gewichtsobergrenze für Reiter Ü16 gemäß Pkt.1.
3. 4 - 6-jährige Ponys ohne Erfolge im Springen in der Klasse A und höher dürfen von CH (U14) und Ponyreitern bis 16 Jahre (U 16) der Leistungsklasse 5 und höher in LPO-Springprüfungen der Kl. E und A geritten werden.
4. Bei Starts von Ponys und Pferden in einer Spring-LP bis Kl. A** gem. LPO § 504.1, starten Ponys am Anfang und/oder am Ende der Prüfung. Die Distanzen in Kombinationen werden für alle startenden Ponys entsprechend angepasst (gilt auch im Stechen).
Für Kl. L erfolgt diese Veränderung nur, wenn durch den Teilnehmer bei Erklärung der Starbereitschaft in der Meldestelle dies eingefordert wird. Ansonsten werden Ponys in dieser Frage wie Pferde behandelt.

§ 16 VERSTÖSSE

Bei Verstößen gegen die Besonderen Bestimmungen der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen Berlin-Brandenburg gelten die Vorschriften des Abschnittes Teil C LPO § 920 ff entsprechend.

§ 17 VERBANDSORGAN

1. Das offizielle Organ der LKBB ist das Mitteilungsblatt des LPBB. Veröffentlichungen der LKBB in diesem Organ haben verbindlichen Charakter.
2. Rechtskräftig gewordene Ordnungsmaßnahmen werden im Mitteilungsblatt des LPBB veröffentlicht.

§ 18 GÜLTIGKEIT

Diese Bestimmungen treten zum 1. Januar 2018 in Kraft. Änderungen während des laufenden Kalenderjahres werden im Mitteilungsblatt des LPBB veröffentlicht.